

222



vi, 96<sup>r</sup> q

Act. II, 580.



4.  
4.  
Fürstliche  
Sachsen = Weimarische  
neu = verbesserte

Gammer=  
Ordnung.

Anno 1734.



---

Dieselbst gedruckt mit Mumbachischen Schrifften.

4. 0

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Wir von Gottes Gnaden  
**E**rnst August,  
Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve und Berg, auch Engern und  
Westphalen, Landgraf in Thüringen,  
Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf  
zu Henneberg, Graf zu der Mark  
und Ravensberg, Herr zu  
Ravensstein,

Der Römisch-Kaiserl. Majestät  
würcklicher Commandirender General  
bey Dero sämtl. Kaiserl. Cavallerie, wie auch  
Oberster über ein Regiment Cuirassiers,  
und ein Regiment Infanterie.

**S**üßen hiermit zu wissen: Daß,  
nachdeme Wir mißfällig vernom-  
men, was massen bey Unserem  
Fürstl.

Fürstl. Cammer-Collegio einige Zeit daher allerhand Unordnungen sich geäußert, und Wir solche abzustellen der Nothdurfft zu seyn erachtet, zu dem Ende auch nachfolgende Instruction und Cammer-Ordnung entwerffen lassen; Als Befehlen Wir dahero gnädigst, daß die von Uns bey das Cammer-Collegium bestellte Personen, bey denen Uns geleisteten Pflichten und Vermeidung Unserer Ungnade, auch nach Befinden ernstlicher Bestraffung derselben, hinkünfftig gebührend und gehorsamst nachzuleben beflissen seyn sollen, und zwar

## I.

Wollen Wir Unserm Præsidenten, Cammer-Directorn, Geheime-Cammer- und Cammer-Räthe, in gleichen alle bey diesem Unserm Cammer- und Renth-Collegio bestellte

bestellte Dienerer samt und sonders, auf die bey ihrer Reception ihnen ertheilte Instruction sowohl, als auf die von Unsern in GOTT ruhenden Vorfahren und Uns selbst, seit-während der Unserer alleinigen Landes-Regierung, gnädigst-ertheilte Verordnungen, in so weit solche nicht gänzlich aufgehoben oder geändert, verwiesen haben, mit dem ernstlichen Befehl, denen-selben vor allen Dingen fleißig und ohne einige Ausnahme und Neben-Absicht nachzugehen, mithin Unser und Unserer getreuen Unterthanen Interesse, nach bestem Vermögen, mit aller Aufrichtigkeit und Treue zu befördern, und hingegen, was demselben nachtheilig, bey empfindlicher Bestraffung zu unterlassen, und wie Wir denn

## 2.

Einem zeitigen Præsidenten, oder in dessen Abwesenheit, einem Cammer-Directori vermöge seiner Instruction und Aufsicht über die Cameralien und Haushaltung, wie nicht weniger über das Finanz- und Commerciën-Wesen die Aufsicht und Direction aufgetragen haben; Also soll auch, ohne dessen Vorbewußt, im Fall er zugegen, nichts hauptsächliches vorgenommen und geschlossen, noch weniger aber dergleichen an einem andern Orte, als der Kensch-Cammer, oder von einem und dem andern derer Gliedern à parte tractiret, sondern vielmehr alle in die Cameralia einschlagen- de Sachen, worüber Resolutiones zu ertheilen, in pleno öffentlich verrichtet, und darinnen ein gemeinsamer Schluß gefasset werden; Und damit denn die späte Zu-  
sam-

sammenkunft derer zum Cammer-Collegio gehörigen Personen hieran, und der schleunigen Expedition derer vorkommenden Sachen, nicht hinderlich fallen möge, So sollen

3.

alle und jede so zur Cammer gehören, täglich (ausgenommen die Sonn- und Fest-Tage) des Sommers um 8. Uhr, des Winters aber præcisè um 9. Uhr, die Secretarien und andere Bediente aber, nach Proportion, Eine halbe Stunde ehender sich auf der Cammer behörig einfinden, und keiner bey hoher Straffe (er sey auch wer er wolle) ohne erhebliche und dem Præsidenten, oder denen nach ihm bestellten Rätthen, zuvor anzuzeigende Ursachen zurück bleiben, oder vor Endigung der Session abgehen; Wenn nun die Session ihren Anfang genommen, soll

4. der

## 4.

der Præſident, oder in deſſen Abweſenheit,  
 der nächſt auf ihn folgende Director, Ge-  
 heimder, oder Cammer-Rath zu erſt die  
 eingelauffene Schrifften, Exhibita und  
 Berichte in pleno erbrechen, da denn die-  
 jenigen Sachen, worbey periculum in  
 mora, und die daher eine eilfertige Expe-  
 dition erfordern, nach beſchehener Über-  
 leſung, ſofort referiret, darüber gemein-  
 ſchaftlich deliberiret, ordentliche Umfra-  
 ge vom Jüngſten biß zum Älteſten, durch  
 den Præſidenten, oder deſſen Stelle Ver-  
 tretenden gehalten, nach denen mehreſten  
 Stimmen die Reſolutiones abgefaſſet,  
 ſolche, neßt denen eingelauffenen Berich-  
 ten, dem Secretario zum Protocoll und  
 Expedition hingegeben, von dieſem da-  
 rauf die Concepte unverzüglich verferti-  
 get,

get, zur Revision vorgeleget, und nach gescheneher Approbation und Unterschrift, die Expeditiones, so verrichtet werden sollen, daß vor Endigung der Sessio alles fertig, und die Sachen auf die Post, oder sonsten gehörigen Orts gegeben werden können; die übrigen Sachen aber, worbey kein periculum in mora, oder welche eine reifere Überlegung und Einsicht derer ante-actorum erfordern, Sollen

## 5.

gleich wie alle einkommende offene Suppliquen und Vorstellungen, zuförderst dem Secretario, um deren Contenta kurz und nervös, dem jetzigen Gebrauche nach, zu protocolliren, zurück gegeben, die ante-acta, wo es nöthig, aus der Registratur gefordert und beygefüget, hernach mit dem Protocoll dem Collegio vorgeleget,

b

und

und endlich, nach gescheneher Deliberation und Votirung, mit Abfassung einer Resolution und Expedition verfahren werden; Damit aber

## 6.

beym Votiren alles glimpflich zugehe, mit hin der Respect des Collegii selbstem bey behalten werde, so soll zwar der Præfident und jeder Rath, nach seinem besten Verstande, Pflichten und Gewissen, seine Meynung frey eröffnen; Wir schöpfen aber von ihnen das gnädigste Vertrauen, wollen auch ihnen hiermit samt und sonders eingebunden haben, daß ein jeder seine Vota mit gutem Grunde, auch deutlich, kurz und mit Bescheidenheit, ohne die geringste Neben-Absicht und passion ablegen, seine respectivè vor- und nachgesetzte Mit-Collegen auch damit gerne hören und vernehmen,

Gm

men, keinem darinnen zur Ungebühr ins Wort fallen, oder sein Vorbringen gehässig aufnehmen, noch durchziehen, sondern, was er zu erinnern hat, geziemend anführen solle, mit dem fernern gnädigsten Befehl, daß, wo die Sache, worüber deliberiret wird, von Wichtigkeit ist, und die Meynung different, mithin zu einem gemeinsamen Schluß nicht süglich zu gelangen, dergestalt zu verfahren sey, daß jeder sein Votum cum rationibus ad protocolum gebe, der Contradicent den Anfang mache, die andern nachfolgen, und nicht nur jener ins besondere und gründlich anführe, warum er der proponirten Meynung beyzupflichten Bedenken trage, sondern auch die, so seinem Voto widersprechen, warum sie die gegentheilige rationes vor unannehmlich halten, gleichfalls

b 2 ad

ad protocollum geben / und sodann den Verlauf der Sachen an Uns zur Decision, nebst dem Protocoll einschicken sollen ; Wie denn auch von allen übrigen vorkommenden Sachen behörige, und, nach heraus gegebenem Schemate, eingerichtete ordentliche Registranden zu führen sind. Darneben soll man

## 7.

dahin sehen, daß diejenigen Sachen, worinnen etwa schon vorhin Verordnungen ergangen, oder Gutachten zuerfordern, denen Rätthen / welche von der Materie bereits informiret, durch den Præsidenten, oder Directorem, nach Beschaffenheit derer Umstände übergeben, und zunehmung anreicheriger Resolution von denenselben ex Actis, allenfalls auch nach der Sachen Weitläufftig, oder Wichtigkeit, schriftlich refe-

referiret, alle und jede, vornehmlich aber die von Uns erfordernten Gutachten (als welche jederzeit cum rationibus & voto abgefasset seyn sollen,) soviel nur immer thunlich, beschleuniget, einfolglich kein, zumahlen gegenwärtig seyhender Supplicand, aufgehalten werden, oder die Unser hohes Interesse concernirende Resolutiones über einen Post-Zag liegen bleiben mögen. Zu welchem Ende dann

## 8.

die Zusammenkunft des Nachmittags, so ferne sie frühe-zeitig von der Cammer gehen, dahin einzuführen, daß, nach der Reihe, wöchentlich wenigstens einer derer Cammer-Räthe, nach der Ordnung, wie sie im Collegio sitzen, die Subalternen aber sämtlich des Nachmittags sich wieder einfinden, und jene dahin sehen und unter-

h 3

suchen

suchen sollen, ob und wie nicht nur die des  
Vormittags abgefassete Resolutiones  
expediret, sondern auch von denen Be-  
ampteten und anderen Personen, denen an  
sie erlassenen Befehlen nachgelebet wor-  
den, als wovon, und welcher gestalten sie  
alles befunden, bey Ende der Woche eine  
exacte relation abzustatten, und ins  
besondere demjenigen, so die folgende Wo-  
che diese Aufsicht übernehmen wird, ein  
accurates Verzeichniß, was denen er-  
gangenen Schreiben zu folge, in solcher Wo-  
che von Beamten und sonstigen vor Berich-  
te einlauffen müssen, auszuhändigen; zur  
Behülffe aber dieses, jeder der Subalter-  
nen, alle Sonnabend Morgens, dem Ra-  
the so die Woche gehalten, eine Specifi-  
cation derer ihme zur Ausfertigung auf-  
getragenen Sachen, und wie solche ex-  
pediret

pediret und bewerkstelliget worden, zu übergeben haben; dabey aber wollen Wir

9.

hiermit allen hohen und niedrigen Bedienten, bey hoher Straffe, anbefohlen haben, daß sie keine Acta Cameralia, oder sonstige Documenta aus der Registratur zu sich nehmen, und in ihren Häusern aufbehalten sollen; so ferne aber jedoch ein Rath zu einer Expedition einige ante-acta nöthig hätte, so soll er, gegen Aushändigung derselben, einen Schein in Unsere Cammer-Registratur einzulegen gehalten seyn. Auf daß auch

10.

die Supplicanten und Clienten mit Sporteln nicht übernommen, oder, unter dem Prætext einigen Douceurs, die Expeditiones

tiones nicht verzögert werden mögen, so  
 sollen alle Rescripta, oder Decreta und  
 Verordnungen, auffer was Unsere eigene  
 Angelegenheit betrifft, von einem besou-  
 ders darzu bestellten Cammer-Bedienten,  
 nach der verfertigten Sportul-Ordnung,  
 ausgegeben, die Taxa auf die Expedition  
 gesetzt, und die Geldere in einer Cassa  
 colligiret, und solche alle Quartale Uns  
 eingehändiget werden; das Siegel aber  
 soll einem andern, so den Sportul-Re-  
 ceptorem controlliret, zugestellet, folg-  
 lich zu Vermendung aller Unterschleiffe  
 und Bedrückung Unserer Unterthanen,  
 kein Befehl ausgehen, er sey denn zuför-  
 derst vom Sportul-Receptore taxiret,  
 und von dem Siegel-Berwahrer gesie-  
 gelt; Derjenige aber, so ein mehrers,  
 es sey unter was vor einem prætext es  
 immer

immer volle, als in der Sportul- Ordnung enthalten, nehmen wird, soll erstlich vor jeden Groschen Zehen Reichthaler Straffe erlegen, Auf den weitem Betretungs- Fall aber gänzlich cassiret werden.

## II.

Sollen alle zu Unserer Cammer gehörigen Acta von dem Registratore fürdersamst in Ordnung gebracht und erkänket, zu solchem Ende alle zu selbigen gehörige Stücke, welche etwa in anderer Collegiorum Registraturen, oder in einiger Particulieren Händen sich befinden, beygebracht, von dem Registratore ordentlich nach denen Materien separiret, geheftet, paginiret, registriret, und in der Registratur aufbehalten werden, und  
c

soll

soll derselbe, wie oben gemeldet, ohne Schein nichts verabfolgen lassen. Was die vorkommenden Sachen selbst anlangt, soll

## 12.

derjenigen wegen, so in Unsere hohe Jura ein- oder zum Proceß ausgeschlagen, jedes-  
malen gewöhnlicher maßen mit Unserer  
Regierung nicht allein communiciret,  
sondern auch zu desto besserer Aufrecht-  
halt- und Beförderung Unserer hohen Gerech-  
tamen, bevorab, wenn dieselben zur Recht-  
lichen Ausführung gedenhen, die Stelle  
des Advocati-Fisci oder Cammer-Pro-  
curatoris mit einem tüchtigen und erfahr-  
nem Subjecto besetzt, und demselben  
die Besorgung Unserer Proceße aufge-  
tragen werden, welcher auch auf die Auf-  
recht- und Beobachtung derer von Uns,  
oder

oder Unserer Rentz-Cammer ausgelassen, das Finanz-Oeconomie- und Rechnungs- Wesen concernirenden Verordnungen, und auf alles, was in der Instruction eines Advocati fisci enthalten, fleißig Achtung zu geben hat; auch wollen Wir

13.

in Zukunft Unsere Cammer-Revenüen und Einnahme unter einem tüchtigen Cammer-Schreiber wissen, damit die Geldere in eine Cassé zusammen gelieffert, solchergestalten, daß alle Quittungen von denen einkommenden Geldern vom Cammer-Berwalther oder Gegen-Schreiber, als Controlleur, mit signiret, und in ein desfalls habendes Gegen-Buch à parte eingetragen, die Geldere auch unter beyder Beschluß, damit keiner ohne des andern

Vorwissen und Beyseyn etwas heraus-  
nehmen oder zahlen könne, verwahret, die  
Quittungen aber annoch von einem Rathe  
mit einem Vdt. versehen werden; Die Aus-  
gaben über die in Cassa vorrätliche Geldere  
betreffend, so hat der Cammer-Schreiber  
alle Sonnabende eine ordentliche Specifi-  
cation vorzulegen, was diese Woche vor  
Geldere eingelauffen, alsdenn eine Con-  
signation darbey, was vor Geldere aus-  
zuzahlen nöthig, worauf das Collegium  
in pleno die Repartition zu machen, und  
selbige alle insgesamt, soviel als derer an-  
wesend, zu unterschreiben, auch sollen son-  
sten keine Zahlungs-Rescripta, Assigna-  
tiones, noch Anweisungen ausgegeben  
werden, es seind dann solche ebenfals von  
denen anwesenden Rätchen unterschrieben  
worden, und wenn es die Noth erfordert,  
daß

daß in der Woche zwischen dem Zahltag  
einiges Geld müßte ausgegeben werden,  
so soll es doch jederzeit in die wöchentliche  
Consignation gebracht, von dieser aber  
Uns ein Exemplar wöchentlich eingehän-  
diget werden.

## 14.

Sollen Unser Præfident und Rätthe  
jederzeit dahin trachten, daß bey dispo-  
sition derer Geldere darauf reflectiret wer-  
de, daß zuörderst Unsere Hand-Geldere,  
Deputate vor die Fürstliche Famille,  
Hof- und Küchen-Geldere, zum Bauwe-  
sen, Stall-Kost-Geldere und Diener-Bes-  
soldungen, wie nicht weniger Interessen,  
nach der neuen Einrichtung und Cammer-  
Etat, wöchent-, Monatlich und Quar-  
taliter richtig abgeföhret werden, damit  
sich niemand desfalls zu beschwehren haben  
möge.

## 15.

Was die Cammer-Ämter, Forst, Küchen, Keller, Floss, Bau, und alle andere Rechnungen, ohne Ausnahme, überhaupt anbeliehet, so sollen solche alljährlich den Abend vor Michaelis geschlossen, und längstens Martini zu Unserer Fürstl. Cammer, bey Vermeydung Zwanzig Thlr. Straffe, (welche von denen Saumseligen sogleich durch militärische Execution einzutreiben) eingesandt werden, worauf denn solche bey Fürstl. Cammer obngesäumt durchgangen und defectiret, und sobald solches geschehen, die gefertigten Monita denen Rechnungs-Führeern schriftlich communiciret, und ihnen eine vierzehntägige Frist zu ihrer Beantwortung verstatet, und im Fall diese mit Einschickung derselben sich nachlässig beweisen solten, selbige

bige mit Zehen thlr. Straffe beleet,  
und solche ebenfalls von ihnen durch Exe-  
cution eingetrieben werden sollen; Nach  
Einlangung derer Beantwortungen hat  
Unser Cammer-Collegium die Justifi-  
cations-Termine, der Convenienz nach,  
anzusetzen und auszuschreiben, da denn die  
Rechnungs-Führere unausbleiblich, bey  
Zwanzig thlr. Straffe und darauf  
erfolgender weitem Abudung, zu erschei-  
nen, die etwa ermangelnde Documenta,  
Quittungen und Scheine sogleich mit zur  
Stelle zu bringen, oder zu gewarten, daß  
in deren Entstehung, bey der hierauf sofort  
erfolgenden Abhörung und Justification  
derer Rechnungen, die defectirten Posten  
ohne weiteres Einwenden abgestrichen  
werden sollen. Wenn nun nach gee-  
digter Rechnungs-Justification und Cal-  
cula-

culation, Rechnungs-Führer alles, was er schuldig, baar præstiret, massen er ehender nicht aus Unserer Fürstlichen Residenz zu lassen, und über das noch täglich einen species-Ducaten zu Unserer Scatulle baar zu erlegen hat, dessen Rechnungs-Quittung vom ganken anwesenden Collegio zu attestiren, und Uns zur gnädigsten Vollziehung unterthänigst vorzutragen ist.

16.

Sollen Unser Cammer-Præsident, Director und Rätthe, bey Verpachtung Unserer Forstwege, Meyereyen, Güthere und Domainen, wie auch sonst, in soferne es ohne Bedruckung Unser getreuen Untertanen geschehen kan, auf eine hinlängliche Vermehrung sowohl, als auch auf eine gute Menage Unserer Einkünffte bey Unserer Hofhaltung, Bautwesen, Wald- und

und Land-Oeconomie, auch anderen Ausgaben bedacht seyn, und sich alles ihren Pflichten gemäß, fleißig angelegen seyn lassen; Wie denn auch

## 17.

über alle Unsere Domainen und Cammer-Güthere, wo dergleichen noch nicht vorhanden, richtige Anschläge gemacht, die Güthere gemessen, und in Riß gebracht, und darüber nach einem sechs- oder neun-jährigen Ertrag, aus welchem ein gemein Jahr zu ziehen, ein accurater Anschlag gemacht werden soll, da alsdenn bey ereigneter Vacanz, und zwar nach einer viertel-jährigen Publication, welche durch gedruckte Patente in allen Aemtern zu affigiren stehet, die Licitation vorzunehmen, bey welcher hauptsächlich auf gute bemittelte Oeconomisten zu reflectiren ist, auch

d

sind

seind bey Verpachtung die Pacht, Contracte, nach einer zu projectirenden Formul, dergestalt einzurichten, daß nicht alleine Wie, sondern auch die Pächtere darinnen gesichert seyn, und in Zukunft, währendender Pacht-Zeit, keine differentien zu gewärtigen stehen mögen; Auch sollen nicht alleine alle Inventaria, sondern auch die Acker-Zahl der Güthere, im Pacht-Briefe mit inseriret, und solcher zur Unterschrift Uns jedesmahlen vorgeleget werden.

## 18.

Sollen wenigstens alle halbe Jahre, Wechselsweise, ein Rath von Unserm Cammer-Collegio, das Land durchreisen, und derer Beamteten ihren Haushalt untersuchen, ihre Manualia inspiciren, Einnahme und Ausgabe, nebst denen ausste-

hen.



dariinnen nicht übernommen, aufs Gewichte tüchtig gemahlen; und nach Abzug der gewöhnlichen Meze, einem jeden sein Mehl und Kleyen richtig zurück geliefert; und in allen Stücken, denen bereits publicirten Mühl- und Mehl- Waage- Ordnungen, nachgelebet werde; Auch hat unser Cammer-Collegium sein Gutachten über die Verbesserung der Mühlen, und derer mit den Müllern gemachten Contracten, an Uns einzuschicken.

## 21.

Gleichwie Wir nun der zuversichtlichen Hoffnung leben, es werde durch diese Cammer-Ordnung und deren Festhaltung alles dieses, was bishero unterblieben, hergestellt und beobachtet werden; Also haben Wir solche zu mehrerer Nachachtung mit Unserer Fürstlichen Hand und Siegel bekräftiget, und zum Druck bringen zu lassen befohlen. Datum Weimar, den 20ten Septemb. 1734.

Ernst August, H. z. S.



Pos  
9/1  
Nc 1504a

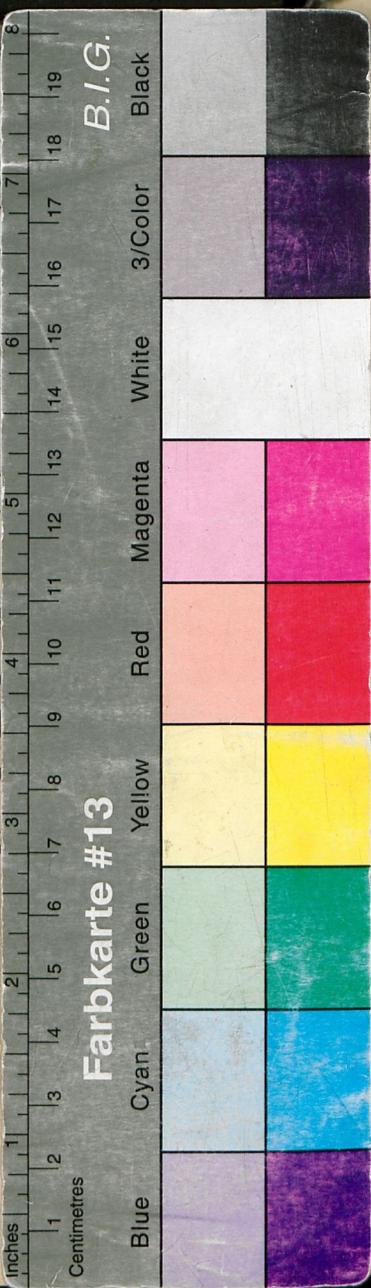
ULB Halle  
004 175 271  
3  


TA → d  
vdr8

N.C.







4.

4.

Fürstliche  
Sachsen = Weimarische  
neu verbesserte  
Sammer=  
Ordnung.

Anno 1734.



Dieselbst gedruckt mit Mumbachischen Schrifften.

4 - 0

